

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 51 (1976)
Heft: 2

Artikel: Erleichterung der Wohnbauförderung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erleichterung der Wohnbauförderung

Der Bundesrat hat die Verordnung 2 zum Bundesgesetz vom 19. März 1965 über «Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus» den heutigen Verhältnissen angepasst. Das auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzte neue Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz beinhaltet die Möglichkeit, dass auch weiterhin Bundeshilfe aufgrund der früheren Vorschriften zugesichert werden kann, solange die Kantone über entsprechende Mittel verfügen, längstens jedoch bis 31. Dezember 1976. Zudem finden diese Vorschriften auch künftig auf die Bundeshilfe Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zugesichert worden ist.

In bezug auf die finanziellen Verhältnisse der Bewohner der mit Bundeshilfe erstellten Wohnungen sollen bei einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Prozent neben den Einkommens- und Vermögensgrenzen neu auch die Kinderzuschläge entsprechend angepasst werden.

Die Bundeshilfe setzt eine Leistung des Kantons voraus. Diese kann auch in anderer Form als durch Ausrichtung von Beiträgen an die Kapitalverzinsung erfolgen. Bestehen diese andersartigen Leistungen in niedrigverzinslichen oder zinslosen Darlehen, ist bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit statt wie bisher von den durchschnittlichen landesüblichen Zinssätzen neu von den marktüblichen Zinssätzen auszugehen. Darunter sind diejenigen zu verstehen, welche die Nationalbank jeweils veröffentlicht.

Bei Zweckentfremdung soll künftig die Bundeshilfe aus praktischen Erwägungen mit einem Zins zum Durchschnittssatz für II. Hypotheken zurückgefordert werden. Bisher war ein Zinssatz von 4,5 Prozent vorgesehen. Im Hinblick auf den administrativen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum finanziellen Ertrag steht, soll künftig auf die Einrichtung einer Bürgschaftskommission verzichtet werden.

Die Sektion Zürich meldet...

Schon öfters wurde das Problem eines Kontenplanes für Baugenossenschaften diskutiert. Ein solcher wurde durch die Sektion Zürich erstellt. Damit derselbe sowohl kleinern als auch grössern Genossenschaften dienen kann, wurde er in zwei Stufen entworfen. Als Grundlage

diente der schweizerische Kontenrahmen von Prof. Karl Käfer. Heute veröffentlichten wir die 1. Stufe für kleinere Genossenschaften, welcher selbstverständlich auch erweitert werden kann. Sollten sich grössere Baugenossenschaften für den ausführlicheren Kontenplan interessieren, können sie denselben beim Sekretariat der Sektion Zürich beziehen. Buchhalterische Auskünfte erfolgen ebenfalls über das Verbandssekretariat Zürich.

KONTENPLAN für Baugenossenschaften, 1. Stufe.

1. AKTIVEN

Gruppe 10 Umlaufvermögen

- 100 Kasse
- 101 Postcheck
- 102 Bank
- 103 Wertschriften
- 104 Debitoren (Mieterguthaben)
- 109 Transitorische Aktiven

Gruppe 11 Anlagevermögen

- 110 Liegenschaften
- 111 Baukonto
- 115 Mobiliar
- 120 Kurzfristig amortisierbare Anlagen (z.B. Container, Erdgasumstellung, Heizzentralen, Waschautomaten)

Gruppe 15 Aktive Berichtigungsposten

- 150 Heizungs-Aufwand

2. PASSIVEN

Gruppe 20 Fremdkapital

- 200 Kreditoren
- 203 Hypotheken I. Rang
- 204 Hypotheken II. Rang
- 205 Hypotheken III. Rang
- 206 Zweckerhaltungsfonds
- 207 Baukredit
- 209 Transitorische Passiven

Gruppe 21 Eigenkapital

- 210 Genossenschaftskapital
- 211 Reserven (ordentliche)
- 212 Erneuerungsfonds
- 215 Gewinnvortrag
- 218 Amortisationskonto

Gruppe 25 Passive Berichtigungsposten

- 250 Heizungs-Einnahmen (Zahlungen der Mieter)

4. BETRIEBSAUFWAND

Gruppe 40 Personalaufwand

- 400 Löhne (Hauswartlohn)

- 401 Entschädigung an Vorstand und Kontrollstelle

- 404 AHV, FAK

Gruppe 41 Kapitalzinsen

- 410 Hypothekarzinsen
- 411 Zinse für Amortisationskonto und Erneuerungsfonds
- 415 Bankzinse und Spesen

Gruppe 42 Unterhalt, Reparaturen

- 420 Unterhalt, Reparaturen

Gruppe 43 Abschreibungen

- 430 Abschreibungen an Anlagen
- 431 Abschreibungen an Mobilien

Gruppe 44 Steuern, Versicherungen, Abgaben

- 440 Steuern
- 441 Versicherungen
- 442 Abgaben

Gruppe 45 Strom, Wasser, Diverses

- 450 Strom, Gas
- 451 Wasser
- 452 Diverses

Gruppe 47 Büro- und Verwaltungsspesen

- 470 Büromiete
- 471 Porti, Telefon, PC-Gebühren
- 475 Div. Büro- und Verwaltungsspesen

6. BETRIEBSERTRAG

Gruppe 60 Erlöse aus Vermietungen, Diverse Eträge

- 600 Mietzinseinnahmen
- 601 Diverse Zinserträge

8. ABSCHLUSS

Gruppe 80 Erfolgsrechnung

- 800 Betriebsrechnung

Gruppe 81 Bilanz

- 810 Bilanz

Dieser Kontenplan hält sich im Aufbau und den Kontenbezeichnungen sehr genau an den Kontenrahmen von Prof. Käfer. Durch die Verwendung eines einheitlichen Kontenplanes würden Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Genossenschaften vereinfacht. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn der vorliegende Kontenplan der Sektion Zürich von den Sektionsmitgliedern für die Führung ihrer Buchhaltung verwendet würde.